

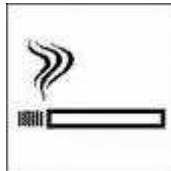
zum Nichtrauchererschutz in Gaststätten

In Niedersachsens Gaststätten gilt seit dem 01.08.2007 ein generelles Rauchverbot. Bereits an der Eingangstür zu Ihrer Gaststätte müssen Sie ein Hinweisschild anbringen, durch das Ihre Gäste auf einen Blick erkennen können, dass nicht geraucht werden darf. Das Schild könnte z. B. so aussehen:



⇒ **Wie soll diese Kennzeichnung aussehen?**

Die Ausweisung als Raucherraum muss deutlich erkennbar sein, sie kann z. B. so aussehen:



⇒ **Was ist ein Nebenraum?**

Die Nichtraucherbereiche sollen nämlich die Regel und die Raucherbereiche die (kleinere) Ausnahme bilden. Die Bestimmung soll verhindern, dass der unattraktivste Raum zum Nichtraucherbereich und der zentrale Schankraum zum Raucherzimmer erklärt werden. Ein Nebenraum ist also ein Raum, der der Größe nach und von seiner Bedeutung her ein untergeordneter Raum ist. Der Nebenraum darf nicht der Schankraum, nicht der Festsaal und auch nicht ein Durchgangszimmer zum eigentlichen Gaststättenbereich oder zu den sanitären Anlagen sein. Dies gilt genauso für Diskotheken. Hier muss die Tanzfläche (wie natürlich der gesamte Raum, zu dem diese gehört) rauchfrei bleiben. Aber auch hier gilt, dass Sie einen abgeschlossenen Nebenraum als Raucherbereich ausweisen können.

⇒ **Was ist ein vollständig abgeschlossener Raum?**

In den Nichtraucherbereich soll kein Rauch vom Nebenraum, in dem Rauchen ausnahmsweise erlaubt ist, eindringen. Ein vollständig umschlossener Raum im Sinne des Gesetzes ist also ein Raum, der durch Wand und Tür vollständig abgeschlossen ist. Räume, die nur durch offene Durchgänge oder Vorhänge abgetrennt sind, können nicht als Raucherräume ausgewiesen werden. Das Rauchverbot umfasst auch Festzelte, die aber auch einen vollständig abgeschlossenen Nebenraum haben können. Bei Zelten kann dies natürlich durch eine entsprechende abgeschlossene Zeltabtrennung erfolgen. Vereinfacht gesagt gilt: So wie der Raum eingefasst ist, so kann auch die Abtrennung sein.

⇒ **Was ist eine Gaststätte?**

Der Nichtraucherschutz muss nicht nur in den Gaststätten beachtet werden, für die eine Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erteilt wurde. Er gilt auch in jedem Imbiss, Restaurant usw., in denen diese Erlaubnis mangels Alkoholabgabe nicht erforderlich ist.

⇒ **Wichtig zu wissen:**

Das Nichtrauchergesetz gilt bereits seit dem 01.08.2007 und muss beachtet werden! Verstöße gegen das Gesetz können allerdings erst ab dem 01.11.2007 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Gehen Beschwerden über einen Verstoß gegen das Gesetz ein, wird die Samtgemeinde Meinersen allerdings auch schon vorher tätig und weist Sie als Gastwirt/in in der Regel telefonisch darauf hin, dass das Gesetz einzuhalten ist. Kommen nach dem Hinweis weitere Beschwerden, erfolgt eine schriftliche Abmahnung. Sofern auch hiernach weiter gegen das Gesetz verstoßen wird, muss der Widerruf der Gaststättenerlaubnis bzw. ein Gewerbeunter-sagungsverfahren geprüft werden.

Sollten Sie noch Fragen zum Nichtraucherschutz haben, wenden Sie sich bitte an die Samtgemeinde Meinersen, Frau Kroeger, Telefon 05372 89 319.